



## **Bestandsanlagen der Stromerzeugung**

– Integration der Bestandsanlagen ins MaStR –

### **1. Einleitung**

Das vorliegende Dokument ist nicht ohne Kenntnis der anderen Dokumente zum MaStR verständlich. Insbesondere die folgenden beiden Dokumente müssen zum Verständnis herangezogen werden:

- MaStR – Gesamtkonzept
- MaStR – Struktur der Anlagendaten

### **2. Datenaufbereitung bei Bestandsanlagen**

Die BNetzA erarbeitet bis zum Start des MaStR aus den verfügbaren Datenquellen eine möglichst vollständige und plausible Bestandsdatei mit den Daten der bestehenden konventionellen und erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen einschließlich der Stromspeicher (von den Pumpspeichern bis zu den privaten Batteriespeichern) und ihrer Betreiber.

Die Daten zu den Bestandsanlagen werden für zwei Zwecke aufbereitet:

- Das MaStR soll von Anfang an eine plausible Auswertung aller Anlagen ermöglichen. Insbesondere die aus statistischen Gründen wichtigen Daten werden darum von der BNetzA plausibilisiert, systematisiert und ins MaStR integriert.
- Die Betreiber der Bestandsanlagen sollen bei der Verantwortungsübernahme unterstützt werden.

Die BNetzA erarbeitet für möglichst viele Anlagen darum die wesentlichen Inhalte der folgenden Datenbankobjekte:

- Stromerzeugungseinheit
- Stromspeichereinheit
- EEG-Anlage (einschließlich der Verknüpfung zu den Stromerzeugungseinheiten, die in ihr enthalten sind.)
- KWK-Anlage (einschließlich der Verknüpfung zu den Stromerzeugungseinheiten, die in ihr enthalten sind.)

Die Bestandsanlagen erhalten MaStR Nummern für die Datenbankobjekte der Einheiten, der EEG-Anlagen und der KWK-Anlagen.

Die Übernahme der Datenverantwortung bezieht sich immer auf das Datenbankobjekt der Stromerzeugungseinheit. Die anhängenden EEG- und KWK-Anlagenobjekte werden daraufhin automatisch mit übergeben.

### **3. Sichtbarkeit der Bestandsdaten**

Die Daten der Bestandsanlagen sind von Beginn an im MaStR sichtbar. Die Daten der Betreiber der Bestandsanlagen werden hingegen nicht öffentlich gezeigt; sie sind nur für den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber sichtbar.

Im MaStR wird angezeigt, ob eine Verantwortungsübernahme für die Anlage stattgefunden hat.

### **4. Verantwortungsübernahme durch Betreiber der Bestandsanlagen**

Für die Identifikation der Anlagen durch den Anlagenbetreiber im Rahmen der Verantwortungsübernahme werden zwei Verfahren plus eine Option bei Nichtauffinden der Anlagen angeboten:

- Das Standard-Verfahren mit Link und Übernahmeschlüssel
- Das Such-Verfahren ohne geheimen Übernahmeschlüssel
- Neuerfassung einer Bestandsanlage bei Nichtauffinden

In jedem Fall muss der Anlagenbetreiber vor der Verantwortungsübernahme im MaStR registriert sein. Da die Betreiberdaten nicht zur Übernahme angeboten werden, ist in jedem Fall eine Neuregistrierung erforderlich.

#### **4.1. Das Standard-Verfahren mit Link und Übernahmeschlüssel**

Dem Betreiber von Bestandsanlagen wird – sofern vorhanden – eine E-Mail mit einem individuellen geheimen Übernahmeschlüssel und einem Direktlink in die Masken zur Erfassung der Bestandsdaten zugesendet. Dem Direktlink und dem Übernahmeschlüssel sind alle zu diesem Betreiber gespeicherten Anlagenobjekte in den Bestandsdaten zugeordnet.

Die Verantwortungsübernahme erfolgt im Standardverfahren in folgenden Schritten:

- Beim ersten Aufrufen des MaStR mit dem Direktlink oder mit der Eingabe des Übernahmeschlüssels wird die Maske zur Registrierung als Anlagenbetreiber erreicht. Der Betreiber muss das Registrierungsverfahren vollständig durchlaufen und abschließen.
- Als registrierter Anlagenbetreiber kann er über den Direktlink bzw. den Übernahmeschlüssel die für ihn hinterlegten Bestandsdaten einsehen. Dazu werden ihm die Datenobjekte, die für ihn in der Bestandsanlagenliste enthalten sind, in einer geeigneten Formularfolge angezeigt und zur Verantwortungsübernahme angeboten.
- Der Betreiber muss die Daten prüfen, vervollständigen und korrigieren.

- Abschließend ist von ihm die Datenverantwortung für jedes Datenbankobjekt zu bestätigen.

Das Standard-Verfahren kann nur angewendet werden, wenn der BNetzA eine E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers bekannt ist. Dies ist allerdings vielfach nicht der Fall.

#### **4.2. Das Such-Verfahren ohne geheimen Übernahmeschlüssel**

Für das Such-Verfahren ist keine vorausgehende Übermittlung eines Übernahmeschlüssels erforderlich. Es kann vom Betreiber der Bestandsanlage verwendet werden, wenn er (noch) keine E-Mail des Standard-Verfahrens erhalten hat.

Die Verantwortungsübernahme erfolgt im Such-Verfahren in folgenden Schritten:

- Beim ersten Aufrufen des MaStR muss sich der Betreiber der Bestandsanlagen als Anlagenbetreiber registrieren.
- Als registrierter Anlagenbetreiber kann er in den Bestandsdaten die Datenobjekte der Anlagen suchen, die von ihm betrieben werden. Dabei unterstützt ihn geeignete Formularfolge im MaStR. Gesucht werden kann über den Standort der Anlage, die bisher vergebenen Nummern (EEG-Anlagenschlüssel, Anlagennummer aus Anlagenregister, ASO-Nummer aus PV-Meldeportal, Nummer aus der Kraftwerksliste, BLE-Kennziffer, HKNR-Nummer, BAFA-Aktenzeichen etc.) und andere Kriterien.
- Der Betreiber muss die Daten prüfen, vervollständigen und korrigieren.
- Abschließend ist von ihm die Datenverantwortung für jedes Datenbankobjekt zu übernehmen.

#### **4.3. Neuerfassung einer Bestandsanlage bei Nichtauffinden**

In dem Ausnahmefall, dass eine Bestandsanlage nicht in den im MaStR bereitgestellten Bestandsdaten enthalten ist, muss die Anlage von ihrem Betreiber neu angelegt werden.

Der (registrierte) Betreiber kann die Bestandsanlage wie eine neue Anlagen anlegen. Dazu ist der reguläre Weg durch die Masken des MaStR zu beschreiten, der auch ansonsten für Neuanlagen zu verwenden ist.

Sobald für eine neu angelegte Anlage ein Inbetriebnahmedatum angegeben wird, das vor dem Start des MaStR liegt, wird in der MaStR-QS ein Ticket ausgelöst („Neuerfassung einer Bestandsanlage“), damit es zu einer gesonderten Prüfung durch die QS kommt; Hierdurch werden Doppelmeldungen verhindert.

### **5. Unterstützung bei der Verantwortungsübernahme**

Das Auffinden der richtigen Anlagen, das Korrigieren und Ergänzen der Daten, die Verbindung der Datenbankobjekte der Einheiten, EEG-Anlagen bzw. KWK-Anlagen

und die Verantwortungsübernahme sind grundlegende und zugleich fehleranfällige Prozesse. Darum wird dieser Prozess vom MaStR auf vielfältige Weise unterstützt.

### **5.1. Automatisierte Plausibilitätskontrolle**

Für einen großen Teil der Datenfelder lassen sich Plausibilitätsgrenzen oder -voraussetzungen definieren. In vielen Fällen kann die Eingabe über Auswahlfelder erfolgen. Dies wird auch in den Masken der Verantwortungsübernahme implementiert sein. Bei der Korrektur und Ergänzung der Daten werden auf diese Weise Falscheingaben verhindert.

Soweit möglich soll das MaStR durch Duplikatskontrolle erkennen, wenn eine Bestandsanlage neu eingegeben werden soll, die bereits als Bestandsanlage im MaStR vorhanden ist, und den Nutzer darauf hinweisen.

### **5.2. Netzbetreiberprüfung**

Alle Bestandsanlagen, für deren Daten ein Anlagenbetreiber die Verantwortung übernommen hat, werden einer Netzbetreiberprüfung unterzogen, wie sie auch bei der Neu-Registrierung einer neuen Anlage bei der Inbetriebnahme vorgesehen ist.

Im Rahmen der Netzbetreiberprüfung werden vom Anschlussnetzbetreiber die Daten der zur jeweiligen Stromerzeugungseinheit gehörigen Lokation ergänzt (→ *MaStR – Struktur der Anlagendaten*).

Zuständig für die Netzbetreiberprüfung ist der Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung bzw. des geschlossenen Verteilernetzes, bei dem die Anlage angeschlossen ist. Sollten im Ausnahmefall Netzanschlüsse zu Netzen von mehr als einem Netzbetreiber bestehen, sind beide für die Netzbetreiberprüfung zuständig.

Stellt der Netzbetreiber im Rahmen dieser Prüfung Abweichungen zu den bei ihm vorliegenden Daten, wird ein Korrekturverfahren ausgelöst, bei dem die MaStR-QS der Bundesnetzagentur den datenverantwortlichen Anlagenbetreiber zur Prüfung und Korrektur seiner Daten auffordert (→ *MaStR - Gesamtkonzept*).

### **5.3. Datenabgleich der MaStR-QS**

Die MaStR-QS wird regelmäßig prüfen, ob es noch „herrenlose“ Anlagen gibt, und wird aktiv auf eine Klärung hinwirken. Ggf. ist dem Betreiber die Tatsache nicht bekannt, dass er zu einer Verantwortungsübernahme verpflichtet ist oder die Anlagen sind bereits stillgelegt, falsch eingetragen oder auf anderem Wege im MaStR registriert.